



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	21.03.2006	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 34/05
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 12 Abs. 6 ArbEG, § 16 Abs. 1 ArbEG, § 23 Abs. 1 ArbEG		
Stichwort:	Abkauf des Übernahme- und Anpassungsanspruchs		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Der Vergütungswert für den sog. Abkauf des § 16 Abs. 1 ArbEG hat sich aktuell mit durchschnittlich ca. 300 € in der Industrie eingebürgert.
2. Ein Abkauf des Anpassungsanspruchs des § 12 Abs. 6 ArbEG wird nach der industriellen Praxis – an sich vergütungsabhängig mit etwa 10% bis 15% des Vergütungsbetrags – durchschnittlich mit ca. 500 € veranschlagt. Bei vergleichsweise geringen Vergütungsbeträgen von insgesamt 700 € ist ein Betrag von 150 € für einen solchen Abkauf ausreichend. Ein Abkauf der Anpassungsregelung des § 12 Abs. 6 ArbEG ist nur dann zu vertreten, wenn eine Umsatzentwicklung einigermaßen transparent ist.